§ 1 Name und Sitz des Jugendverbands

- (1) Die Thüringer Karnevalsjugend ist der Jugendverband (LKTJ) des Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V. (LTK)
- (2) Der Sitz des Jugendverbandes ist der jeweilige Wohnort des/der Landesjugendleiters/Landesjugendleiterin.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der LTK-Jugend sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus den Mitgliedsvereinen des LTK, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§7 SGB VIII), sowie die gewählten Jugendvertreter der Vereine (nachfolgend Vereinsjugendleiter genannt)
- (2) Vereinsjugendleiter können sein
 - a. von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, gewählte Vertreter aus dem jeweiligen Mitgliedsverein des LTK oder
 - b. vom Vorstand oder der Vollversammlung des jeweiligen Mitgliedsverein des LTK bestellte Jugendgruppenleiter.

Die LTK-Jugend führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Jugendordnung sowie der Satzung des LTK und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die LTK-Jugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Brauchtum Fasching, Fastnacht, Karneval im Sinne der Satzung des LTK. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
- (2) Die LTK-Jugend ist die Interessenvertretung ihrer Mitglieder auf Landesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller fastnachts-, faschingstreibenden, karnevalistischen jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die LTK-Jugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen, fördern und unterstützen.
- (3) Die LTK-Jugend will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen kultureller, sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit in Fastnacht, Fasching, Karneval fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (4) Die LTK-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sowie der Ethik Charta des Bund Deutscher Karneval (BDK) und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (5) Die LTK-Jugend ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (6) Die LTK-Jugend bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die LTK-Jugend erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der LTK-Jugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der LTK-Jugend. Die LTK-Jugend ist selbstlos tätig.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der LTK-Jugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die LTK-Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugend und Kulturarbeit in Deutschland.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Ein spezieller Beitrag für den Jugendverband wird nicht erhoben.

§ 6 Organe der Landesjugendleitung auf Landesebene

- (1) Die Organe der LTK-Jugend auf Landessebene sind:
 - a. die Landesjugendvollversammlung
 - b. der Landesjugendleitung
 - c. Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen

- (2) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 7 Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Für die Bearbeitung von Themen mit gesamtverbandlicher Bedeutung kann die Landesjugendleitung befristete Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.
- (4) Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen können mit der Umsetzung oder Vorbereitung von Beschlüssen beauftragt werden.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen werden von der Landesjugendleitung berufen. Die Berufung erfolgt vorrangig nach fachlichen Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen.
- (6) Der Vorsitz der Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen wird von der Landesjugendleitung benannt.

§ 7 Landesjugendvollversammlung der LTK-Jugend

- (1) Die ordentliche Landesjugendvollversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des LTK statt. Sie wird vom/von der Landesjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall durch eine/n der Stellvertreter/innen einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Landesjugendvollversammlungen kann der/die Landesjugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen bzw. nach Beschluss des Präsidiums des LTK jederzeit bei Notwendigkeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Landesjugendvollversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben der Landesjugendleitung.
- (4) Die Landesjugendvollversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendleitern (§2 Abs. 1) der Mitgliedsvereine bzw. deren Stellvertretern/innen zusammen.
- (5) Stimmberechtigt sind die Vereinsjugendleiter gem. §2 Abs. 1 oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/in (mit je einer Stimme) und die Mitglieder der Landesjugendleitung mit je einer Stimme.
- (6) Anträge an die Landesjugendvollversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher der Landesjugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Landesjugendvollversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugend-Ordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (7) Antragsberechtigt sind die Vereinsjugendleiter gem. §2 Abs. 1 der Mitgliedsvereine, die Mitglieder der Landesjugendleitung und das geschäftsführende Präsidium des LTK.
- (8) Beschlüsse, durch welche, die Jugend-Ordnung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung der LTK-Jugend bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sowie der Bestätigung der LTK-Mitgliederversammlung.
- (9) Der Landesjugendvollversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der LTK-Jugend zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die Landesjugendvollversammlung ist vor allem zuständig für die:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes der Landesjugendleitung
 - b. Entlastung der Landesjugendleitung
 - c. Beschlüsse über die Verwendung der Budgetmittel der LTKjugend (Finanzplanung)
 - d. Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung
 - e. Annahme von Änderungsvorschlägen der Jugend-Ordnung, die zur Bestätigung in die Mitgliederversammlung eingereicht werden
 - f. Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Landesjugendvollversammlung (Richtlinienkompetenz)
 - g. Beschlüsse der Anträge

§ 8 Landesjugendleitung

- (1) Die Landesjugendleitung bilden:
 - a. Landesjugendleiter/in (Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 32 Jahre bei der Wahl)
 - b. Stellvertretende/r Landesjugendleiter (Mindestalter 16 Jahre, Höchstalter 32 Jahre bei der Wahl)
 - c. Jugendkassenwart/wärtin (Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 32 Jahre bei der Wahl)
 - d. Protokoller/in (Mindestalter 16 Jahre, Höchstalter 32 Jahre bei der Wahl)
 - e. maximal drei Beisitzer

- (2) Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl sollte im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Präsidium des LTK (Ausnahme Gründungsversammlung oder generelle Umbildungen) gewählt wird.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Landesjugendleitung kann die Landesjugendleitung für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.
- (4) Die Landesjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Landesjugendvollversammlung. Der/die Landesjugendleiter/in ist Kraft Amtes stimmberechtigter Teil des LTK-Präsidiums und vertritt die Interessen der Mitglieder der LTK-Jugend im Präsidium des Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V.. Der/die Landesjugendleiter/in wird zur Hauptversammlung des LTK eingeladen. Die restlichen Mitglieder der Landesjugendleitung müssen sich über ihre Mitgliedsvereine anmelden. Hier übernimmt der LTK die Tagungsgebühren.
- (5) Die Landesjugendleitung ist für alle Angelegenheiten der LTK-Jugend zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ der LTK-Jugend übertragen sind. Sie hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Landesjugendvollversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Landesjugendvollversammlung
 - c. Erstellung des Jahresberichtes
 - d. Jugendpolitische Vertretung
 - e. Aufrechterhaltung und Organisation des Verbandslebens

§ 9 Geschäftsordnung

(1) Sitzungen

- a. Landesjugendleitungssitzungen finden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr statt. Die Hälfte dieser Sitzungen der Landesjugendleitung können, aus Kostengründen, als Telefon-/Video-Konferenzen abgehalten werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Landesjugendleitung weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Landesjugendleitungssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benannt werden. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- b. Die Landesjugendleitung legt die Termine für die ordentlichen Landesjugendleitungssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

(2) Tagesordnung

- a. Die Tagesordnung wird vom Landesjugendleiter in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Landesjugendleiter aufgestellt.
- b. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Mitglieder der Landesjugendleitung zu enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung beim Landesjugendleiter eingegangen sind.
- c. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Landesjugendleitung 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen. Als schriftlich z\u00e4hlt eine E-Mail und die Zurverf\u00fcgungstellung auf einem Onlinelaufwerk der Landesjugendleitung.

(3) Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- a. Die Sitzungen der Landesjugendleitung sind nicht öffentlich. Präsidiumsmitglieder des LTK e.V. sind als nichtstimmberechtigte, beratend tätige Gäste zugelassen.
- b. Die Landesjugendleitung kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- c. Die Landesjugendleitung kann mit 2/3-Mehrheit eine/n Koordinator/in aus dem LTK-Präsidium kooptieren.
- d. Die im Rahmen der Leitungssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Sitzungen der Landesjugendleitung werden vom Landesjugendleiter geleitet. Sollte der Landesjugendleiter verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem stellvertretenden Landesjugendleiter.

(5) Beschlussfähigkeit

- a. Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Leitungsmitglieder anwesend ist.
- b. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

(6) Beratungsgegenstand

- a. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- b. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Mitglieder der Landesjugendleitung.

(7) Abstimmung

- a. Zur Abstimmung sind nur die in den Landesjugendleitungssitzungen anwesenden Mitglieder der Landesjugendleitung berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- b. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- c. Die Landesjugendleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Niederschrift

- a. Der Ablauf einer jeden Landesjugendleitungssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten und zu archivieren.
- b. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- c. Jedem Landesjugendleitungsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- d. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Landesjugendleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Landesjugendleitungssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.
- e. Der Präsident des LTK bekommt eine Durchschrift des Protokolls.
- (9) Aufwendungsersatz wird entsprechend der LTK-Finanzordnung erstattet.

§ 10 Publikationen

(1) Die presserechtliche Verantwortung aller LTK-Publikationen auf Landesebene liegt bei dem/der Landesjugendleiter/in.

§ 11 Finanzverwaltung

- (1) Der Jugendkassenwart der LTK-Jugend führt und verwaltet ein eigenständiges Konto in enger Abstimmung mit dem Schatzmeister des LTK und unter Einhaltung der Finanzordnung des LTK. Oberste Priorität hat dabei die Einhaltung aller Kriterien zur Gemeinnützigkeit.
- (2) Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Budgetplanung des LTK, sowie der Möglichkeiten des LTK zur Verfügung gestellt, die Jugendleitung entscheidet mit einer eigenen Finanzplanung darüber in eigener Zuständigkeit. Ein Finanzplan für das kommende Jahr muss dem Präsidium des LTK zur Bestätigung bis zum 31. Dezember eines Jahres vorgelegt werden. Alle finanziellen Aktivitäten darüber hinaus bedürfen der vorherigen Freigabe durch das LTK Präsidium.
- (3) Leistungsempfänger bzw. Rechnungsempfänger ist immer der LTK, und demzufolge auch so zu adressieren.

§ 12 Auflösung der LTK-Jugend

- (1) Im Falle der Auflösung der LTK-Jugend erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Landesjugendvollversammlung zu bestellen sind.
- (2) Die bei Auflösung oder Änderung des bisherigen Zweckes vorhandenen Vermögenswerte werden an den LTK-Landesverband zurückgeführt. Diese Ordnung der LTK-Jugend wurde durch die Gründungsversammlung der LTK-Jugend am 10.03.2019 in Erfurt verabschiedet und am 16.03.2019 in Ichtershausen durch die Mitgliederversammlung des LTK bestätigt.

Ichtershausen, 16.03.2019

Michael Danz Präsident